



Diese 3 Möglichkeiten haben Sie als Arbeitgeber bei Übernachtungskosten eines Arbeitnehmers

Option 1: Sie übernehmen die tatsächlichen Kosten der Übernachtung für den Arbeitnehmer.

Option 2: Sie zahlen dem Arbeitnehmer die Übernachtungspauschale.

Option 3: Sie übernehmen die Kosten.

Folge

Betriebsausgabenabzug und Vorsteuerabzug aus den tatsächlichen Kosten für das Unternehmen ist möglich.

Achtung: Sie benötigen hierzu die entsprechenden ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen.

Für eine mindestens 24-stündige Dienstreise im Inland können Sie einem Arbeitnehmer steuerfrei 20 € pro Dienstreisetag erstatten (max. 3 Monate). Im Ausland gelten andere Pauschalbeträge, die Sie dem BMF Schreiben vom 2.12.2024 (Gz. IV C 5- S 2533/19/10010:006) entnehmen können.

Achtung: Die Pauschale ist nur lohnenswert (insbesondere für den Arbeitnehmer, wenn für die Übernachtung keine Kosten anfallen z. B. aufgrund einer Übernachtung in einer Dienstwohnung oder bei Bekannten).

kein Betriebsausgabenabzug und Vorsteuerabzug für das Unternehmen

Der Arbeitnehmer kann die Kosten im Rahmen seiner Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen.